

§ 5

Für die Saatgutvermehrung hat die Deutsche Saatgut-Handelszentrale bereitzustellen:

Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölfrüchte	13 000t,
Faserpflanzensaatgut	2 150t,
Pflanzkartoffeln.....	180 000t.

§ 6

(1) Die Ausgabe des Saatgutes (Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölfrüchte und Faserpflanzen) an die Vermehrungsbetriebe erfolgt ohne Rücklieferung von Konsumware.

(2) Die Ausgabe von Pflanzkartoffeln an die Vermehrungsbetriebe erfolgt gegen eine 50V»ige Rücklieferung von Konsumware an die Deutsche Saatgut-Handelszentrale Zug um Zug. Für Pflanzgut von Stammelite bis einsdil. Superelite entfällt die SOVnige Rücklieferung.

(3) Über die an die Deutsche Saatgut-Handelszentrale zurückzuliefernden Kartoffeln verfügt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Versorgung der saatzschwachen Betriebe (de-
vastierte Betriebe und nichtbewirtschaftete Flächen).

§ 7

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist berechtigt, die über den Pflanzkartoffelfonds von effektiv 500 000 t hinaus erfaßten Mengen für Pflanzzwecke in Anspruch zu nehmen. Dafür ist dem Ministerium für Handel und Versorgung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die gleiche Menge Konsumkartoffeln zu den von ihm in Abstimmung mit dem Bedarf vereinbarten Terminen zur Verfügung zu stellen. Der Umtausch dieser Pflanzkartoffeln gegen Konsumkartoffeln ist bis zum 15. Mai 1953 abzuschließen.

§ 8

Die Auslieferung der Pflanzkartoffeln für den planmäßigen Wechsel sowie für die Vermehrung hat möglichst im Herbst zu erfolgen. Werden die Pflanzkartoffeln erst im Frühjahr ausgeliefert, sind durch die Deutsche Saatgut-Handelszentrale oder die VdGB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. dem Empfänger 6% der ihm zustehenden Menge für eingetretenen Schwund in Abzug zu bringen unter Preisberechnung der tatsächlich bezogenen Menge.

§ 9

(1) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen haben gemeinsam mit den Niederlassungen der Deutschen Saatgut-Handelszentrale geeignete Flächen zur Schaffung einer Saatgutreserve in Höhe von 15 000 t bei Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölfrüchten rechtzeitig auszusondern. Unter diese Aussonderung fallen nicht die Flächen, auf denen „Absaat“ für den Saatgutbedarf der Konsumflächen erzeugt wird.

(2) Die Deutsche Saatgut-Handelszentrale hat die in Abs. 1 genannte Saatgutmenge zum Handelssaatpreis zu erfassen und getrennt zu lagern. Die Ausgabe dieses Saatgutes geschieht auf Grund von Freigaben durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Die Verwaltungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) haben 57 000 t Getreide und Speisehülsenfrüchte nach einem Plan des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik artenrein zu erfassen. Diese Menge ist vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Verfügung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bis zum 1. Mai 1953 zu blockieren.

§ 11

Über die Ausgabe von Saat- und Pflanzgut an die Verbraucher sowie über den Saatgutbestand ist für die Zeit vom 15. August 1952 bis zum 15. Mai 1953 wie folgt zu berichten:

- Die VdGB - Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. berichten mit Stichtag vom 1. und 15. eines jeden Monats dem Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, bis zum 3. und 18. jedes Monats.
- Die Räte der Kreise berichten dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung bis zum 8. und 23. jedes Monats und geben eine Durchschrift des Berichtes der Kreisaußenstelle der Deutschen Saatgut-Handelszentrale.
- Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen berichten dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 10. und 25. jedes Monats und geben eine Durchschrift des Berichtes der Niederlassung der Deutschen Saatgut-Handelszentrale.

§ 12

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1952

Staatliche Plankommission

Der Stellvertreter
des Vorsitzenden

Strabenberger
Staatssekretär

Ministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Schröder
Minister

Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen.

Vom 28. Juni 1952

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1952 sind das Zentrale Gußbüro als Niederlassung Gießereierzeugnisse und das Zentrale Schmiedebüro als Niederlassung Preß- und Schmiedeerzeugnisse von der Deutschen Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau übernommen worden.

•3.Durdfib. (GBl. 1952 S. SCO).